

Synopsis Änderung der Zuständigkeitsordnung

aktuelle Fassung	neue Fassung
<u>Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014 in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 27. September 2017</u> <u>Präambel</u> Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Stadtrat gemäß der gültigen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) Ausschüsse gebildet, die als beschließende oder beratende Ausschüsse tätig werden. Unbeschadet des § 45 Abs. 2 bis 3 KVG LSA sind dabei bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung zur Beschlussfassung übertragen worden. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden über die im Folgenden aufgeführten Aufgaben und beraten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vor, soweit diese einer Entscheidung des Stadtrates bedürfen. Die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen beziehen sich auf Nettowerte. Die beratenden Ausschüsse bereiten die vom Stadtrat zu treffenden Entscheidungen vor und geben eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat. Jeder Ausschuss einschließlich der Betriebsausschüsse berät im Rahmen seines Geschäftsbereiches über seinen Haushaltsansatz und gibt seine Empfehlung an den Finanzausschuss. Die Regelung des § 46 Abs. 2 KVG LSA, wonach der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann, bleibt unberührt. Der Stadtrat kann im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung treffen.	<u>Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)</u> <u>Präambel</u> Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Stadtrat gemäß der gültigen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) Ausschüsse gebildet, die als beschließende oder beratende Ausschüsse tätig werden. Unbeschadet des § 45 Abs. 2 bis 3 KVG LSA sind dabei bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung zur Beschlussfassung übertragen worden. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden über die im Folgenden aufgeführten Aufgaben und beraten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vor, soweit diese einer Entscheidung des Stadtrates bedürfen. Die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen beziehen sich auf Nettowerte. Die beratenden Ausschüsse bereiten die vom Stadtrat zu treffenden Entscheidungen vor und geben eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat. Jeder Ausschuss einschließlich der Betriebsausschüsse berät im Rahmen seines Geschäftsbereiches über seinen Haushaltsansatz und gibt seine Empfehlung an den Finanzausschuss. Die Regelung des § 46 Abs. 2 KVG LSA, wonach der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann, bleibt unberührt. Der Stadtrat kann im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung treffen.

<u>I. Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA</u>	<u>I. Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA</u>
1. Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten (Hauptausschuss)	1. Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten (Hauptausschuss)
<u>Empfehlungsrechte</u>	<u>Empfehlungsrechte</u>
1. Wichtige Gemeindeangelegenheiten, 2. Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht gegeben ist, 3. Koordinierung von inhaltlich widersprüchlichen Empfehlungen von Fachausschüssen und Abgabe einer abschließenden Empfehlung an den Stadtrat.	1. Wichtige Gemeindeangelegenheiten, 2. Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht gegeben ist, 3. Koordinierung von inhaltlich widersprüchlichen Empfehlungen von Fachausschüssen und Abgabe einer abschließenden Empfehlung an den Stadtrat.
<u>Entscheidungsbefugnisse</u>	<u>Entscheidungsbefugnisse</u>
Ernennung, Einstellung und Entlassung, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe.	Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe.
2. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)	2. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)
<u>Empfehlungsrechte</u>	<u>Empfehlungsrechte</u>
1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 Euro übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert 1.000.000 Euro übersteigt,	1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 EUR Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert 1.000.000 EUR übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 EUR übersteigt, 4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren

4. abschließende Empfehlung zum Haushaltsplan, 5. Angelegenheiten im Sinne der §§ 128 ff. KVG LSA, 6. Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen, 7. Angelegenheiten der Bauleitplanung, 8. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt, 9. Gesellschafterbeschlüsse, die zwingend durch den Stadtrat zu treffen sind.	Vermögenswert 250.000 EUR übersteigt, 5. abschließende Empfehlung zum Haushaltsplan, 6. Angelegenheiten im Sinne der §§ 128 ff. KVG LSA, 7. Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen, 8. Angelegenheiten der Bauleitplanung, 9. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 EUR übersteigt, 10. Gesellschafterbeschlüsse, die zwingend durch den Stadtrat zu treffen sind.
<u>Entscheidungsbefugnisse</u>	<u>Entscheidungsbefugnisse</u>
1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 Euro liegt und 250.000 Euro nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 100.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt, 4. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000 Euro liegt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt, 5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA, 6. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind, 7. die Beendigung von Verhandlungen mit potentiellen Investoren über Investitionen mit einer Höhe von mehr als 5.000.000 Euro.	1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 EUR bis 500.000 EUR Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 100.000 EUR beträgt und 1.000.000 EUR nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt, 4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 EUR liegt und 250.000 EUR nicht übersteigt, 5. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000 EUR liegt und 1.000.000 EUR nicht übersteigt, 6. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 6 KVG LSA, 7. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind, 8. die Beendigung von Verhandlungen mit potentiellen Investoren über Investitionen mit einer Höhe von mehr als 5.000.000 EUR.

3. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF (Vergabeausschuss)

Empfehlungsrechte

1. Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für Erschließungsmaßnahmen,
2. Baubeschlüsse über Grünanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen und Erholungsgebiete von gesamtstädtischer Bedeutung,
3. Teile des investiven Haushaltes, sofern andere Ausschüsse nicht fachlich zuständig sind,
4. Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL, HOAI und VOF, soweit die Auftragsvolumina die Entscheidungskompetenz des Ausschusses überschreiten,
5. Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 1.000.000 Euro (Baubeschluss),
6. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 1.000.000 Euro.

Entscheidungsbefugnisse

1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000 Euro bis 1.000.000 Euro, nach der VOL den Betrag von über 40.000 Euro bis einschließlich 250.000 Euro und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 Euro bis einschließlich 200.000 Euro sowie bei sonstigen Leistungen analog der VOF einen Betrag von 15.000 Euro bis 200.000 Euro nicht überschreitet,
2. Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 150.000 Euro bis zu einschließlich 1.000.000 Euro (Baubeschluss),
3. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 150.000 Euro bis 1.000.000 Euro.

3. Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach ~~VOB, VOL und HOAI und VOF~~ (Vergabeausschuss)

Empfehlungsrechte

1. Angelegenheiten des Satzungs- und Gebührenrechts für Erschließungsmaßnahmen,
2. Baubeschlüsse über Grünanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen und Erholungsgebiete von gesamtstädtischer Bedeutung,
3. Teile des investiven Haushaltes, sofern andere Ausschüsse nicht fachlich zuständig sind,
4. Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL/VgV, HOAI und ~~VOF~~ **sonstige freiberufliche Leistungen**, soweit die Auftragsvolumina die Entscheidungskompetenz des Ausschusses überschreiten,
5. Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 1.000.000 **EUR** (Baubeschluss),
6. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 1.000.000 **EUR**.

Entscheidungsbefugnisse

1. Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000 **EUR** bis **einschließlich** 1.000.000 **EUR**, nach der VOL/VgV den Betrag von über 40.000 **EUR** bis einschließlich 250.000 **EUR** und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 **EUR** bis einschließlich 200.000 **EUR** sowie bei sonstigen **freiberuflichen** Leistungen ~~analog der VOF~~ einen Betrag von **über** 15.000 **EUR** bis **einschließlich** 200.000 **EUR** nicht überschreitet,
2. Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 150.000 **EUR** bis zu einschließlich 1.000.000 **EUR** (Baubeschluss),
3. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 150.000 **EUR** bis 1.000.000 **EUR**.

4. Ausschuss für Personalangelegenheiten <u>Empfehlungsrechte</u> Aufstellung und Änderung des Stellenplans gemäß § 76 KVG LSA. <u>Entscheidungsbefugnisse</u> 1. Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beamten und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Hauptsatzung gegeben ist. 2. bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat alle gem. § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrats liegenden Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Hiervon ausgenommen sind die dem Hauptausschuss gemäß § 6 Abs. 2 zugewiesenen Personalangelegenheiten.	4. Ausschuss für Personalangelegenheiten <u>Empfehlungsrechte</u> Aufstellung und Änderung des Stellenplans gemäß § 76 KVG LSA. <u>Entscheidungsbefugnisse</u> 1. Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beamten und Mitarbeiter Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12 bzw. Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Hauptsatzung gegeben ist. 2. bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat alle gem. § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrats liegenden Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Hiervon ausgenommen sind die dem Hauptausschuss gemäß § 6 Abs. 2 zugewiesenen Personalangelegenheiten.
5. Jugendhilfeausschuss <u>Empfehlungsrechte</u> 1. Haushaltsplan für die Aufgaben der Jugendhilfe, 2. Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII, 3. Vorschlagsrecht für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 JGG, 4. Jugendhilfeplanung. <u>Entscheidungsbefugnisse</u>	5. Jugendhilfeausschuss <u>Empfehlungsrechte</u> 1. Haushaltsplan für die Aufgaben der Jugendhilfe, 2. Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII, 3. Vorschlagsrecht für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 JGG, 4. Jugendhilfeplanung. <u>Entscheidungsbefugnisse</u>

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der Haushaltsansätze,
2. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel,
3. Aufgaben nach den Vorschriften des SGB VIII sowie landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - Beteiligung von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII,
 - Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Bereich des Jugendamtes.

II. Beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA

1. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung

Empfehlungsrechte

1. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
2. Angelegenheiten der Arbeitsförderung,
3. Fremdenverkehrsangelegenheiten und Fragen der Stadtwerbung,
4. Angelegenheiten des Marktwesens, von Messen und Ausstellungen,
5. Angelegenheiten der Universität, der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Stadt Halle (Saale).

2. Bildungsausschuss

Empfehlungsrechte

1. Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale),
2. Satzungen sowie andere Regelungen u. a. zur Volkshochschule, zur Schülerbeförderung und zur Schulspeisung,
3. investive Maßnahmen im Schulbereich

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der Haushaltsansätze,
2. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel,
3. Aufgaben nach den Vorschriften des SGB VIII sowie landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - Beteiligung von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben und der Übertragung dieser Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII,
 - Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Bereich des Jugendamtes.

II. Beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA

1. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung

Empfehlungsrechte

1. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
2. Angelegenheiten der Arbeitsförderung,
3. Fremdenverkehrsangelegenheiten und Fragen der Stadtwerbung,
4. Angelegenheiten des Marktwesens, von Messen und Ausstellungen,
5. Angelegenheiten der Universität, der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Stadt Halle (Saale).

2. Bildungsausschuss

Empfehlungsrechte

1. Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale),
2. Satzungen sowie andere Regelungen u. a. zur Volkshochschule, zur Schülerbeförderung und zur Schulspeisung,
3. investive Maßnahmen im Schulbereich

einschließlich Investitionszuschüsse an freie Träger, 4. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen auf dem Bildungssektor, 5. Förderung außerschulischer Lernorte und ergänzender Bildungsangebote.	einschließlich Investitionszuschüsse an freie Träger, 4. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen auf dem Bildungssektor, 5. Förderung außerschulischer Lernorte und ergänzender Bildungsangebote.
3. Rechnungsprüfungsausschuss	3. Rechnungsprüfungsausschuss
<u>Empfehlungsrechte</u>	<u>Empfehlungsrechte</u>
1. Begleitung der Haushaltsführung der Stadt Halle (Saale), 2. Veranlassung von Prüfungen oder Beauftragung durch Beschluss des Stadtrates und durch beschließende Ausschüsse, 3. Jahresabschluss gemäß § 118 KVG LSA, 4. Gesamtabschluss gemäß § 119 KVG LSA, 5. Entlastung des Oberbürgermeisters.	1. Begleitung der Haushaltsführung der Stadt Halle (Saale), 2. Veranlassung von Prüfungen oder Beauftragung durch Beschluss des Stadtrates und durch beschließende Ausschüsse, 3. Jahresabschluss gemäß § 118 KVG LSA, 4. Gesamtabschluss gemäß § 119 KVG LSA, 5. Entlastung des Oberbürgermeisters.
4. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	4. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss
<u>Empfehlungsrechte</u>	<u>Empfehlungsrechte</u>
1. Grundsätze, Richtlinien und Vergabeempfehlungen bei der Vergabe freiwilliger Fördermittel der Stadt Halle (Saale) im sozialen Bereich im Rahmen der im Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, 2. Angelegenheiten in Bezug auf soziale Leistungen, Dienste und Einrichtungen der Stadt Halle (Saale), 3. soziale Betreuungsmaßnahmen einschließlich Alten-, Behinderten- und Ausländerbetreuung, 4. Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaues, 5. Gewährung von Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen im sozialen Bereich, 6. Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Lebensmittelwesens, 7. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen, 8. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, 9. Umsetzung des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,	1. Grundsätze, Richtlinien und Vergabeempfehlungen bei der Vergabe freiwilliger Fördermittel der Stadt Halle (Saale) im sozialen Bereich im Rahmen der im Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, 2. Angelegenheiten in Bezug auf soziale Leistungen, Dienste und Einrichtungen der Stadt Halle (Saale), 3. soziale Betreuungsmaßnahmen einschließlich Alten-, Behinderten- und Ausländerbetreuung, 4. Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaues, 5. Gewährung von Investitionszuschüssen für Baumaßnahmen im sozialen Bereich, 6. Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Lebensmittelwesens, 7. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen, 8. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, 9. Umsetzung des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,

10. Fragen der Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Aspekte der gleichgeschlechtlichen Lebensweise, der Ausländerinnen und Ausländer und der Behinderten, 11. Vergabe von Fördermitteln für Frauen- und Gleichstellungsprojekte.	10. Fragen der Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Aspekte der gleichgeschlechtlichen Lebensweise, der Ausländerinnen und Ausländer und der Behinderten, 11. Vergabe von Fördermitteln für Frauen- und Gleichstellungsprojekte.
5. Sportausschuss	5. Sportausschuss
<u>Empfehlungsrechte</u>	<u>Empfehlungsrechte</u>
1. Angelegenheiten der Vereins- und Sportartenentwicklung sowie der Förderung des Sportes (Vergabe der Sportfördermittel und Investitionszuschüsse), 2. Entscheidungen der Stadtplanung und Stadtentwicklung, die Angelegenheiten der Sportentwicklung sowie der Standorte für Sporteinrichtungen und Bäder betreffen, 3. Festlegung von Nutzungsmöglichkeiten und von Gebühren für die Nutzung von Sport- und Bädereinrichtungen.	1. Angelegenheiten der Vereins- und Sportartenentwicklung sowie der Förderung des Sportes (Vergabe der Sportfördermittel und Investitionszuschüsse), 2. Entscheidungen der Stadtplanung und Stadtentwicklung, die Angelegenheiten der Sportentwicklung sowie der Standorte für Sporteinrichtungen und Bäder betreffen, 3. Festlegung von Nutzungsmöglichkeiten und von Gebühren für die Nutzung von Sport- und Bädereinrichtungen.
6. Kulturausschuss	6. Kulturausschuss
<u>Empfehlungsrechte</u>	<u>Empfehlungsrechte</u>
1. Angelegenheiten der städtischen Kultureinrichtungen sowie sonstige Angelegenheiten zur Förderung kultureller Einrichtungen (Vergabe von Fördermitteln), 2. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 3. Gebühren, Entgelte für Archive, Bibliotheken und Eintrittspreise für kulturelle Einrichtungen, 4. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen auf dem Kultursektor, 5. Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, einschließlich der Aufgaben städtischer Denkmalpflege und Förderung denkmalerhaltender Aufgaben der Stadt Halle (Saale), 6. Angelegenheiten des Marktwesens im eigenen Wirkungskreis.	1. Angelegenheiten der städtischen Kultureinrichtungen sowie sonstige Angelegenheiten zur Förderung kultureller Einrichtungen (Vergabe von Fördermitteln), 2. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 3. Gebühren, Entgelte für Archive, Bibliotheken und Eintrittspreise für kulturelle Einrichtungen, 4. Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen auf dem Kultursektor, 5. Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege, einschließlich der Aufgaben städtischer Denkmalpflege und Förderung denkmalerhaltender Aufgaben der Stadt Halle (Saale), 6. Angelegenheiten des Marktwesens im eigenen Wirkungskreis.

7. Ausschuss für Planungsangelegenheiten <u>Empfehlungsrechte</u> 1. Angelegenheiten der Regionalplanung, 2. Einzelplanung städtischer Hoch- und Verkehrsbauten, 3. Fragen der Stadtgestaltung, 4. Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungsplan, Rahmenpläne, Bebauungspläne, Grünordnungspläne), 5. Aufgaben der Verkehrsplanung (z. B. Verkehrsentwicklungsplanung, grundsätzliche Angelegenheiten des Straßenverkehrs, Vorentwurfsplanungen für Straßen und Straßenbahntrassen), 6. Nahverkehrsplan sowie ÖPNV-Investitions- und Finanzierungsplan nach §§ 6 ff. ÖPNVG-LSA, 7. Pflege und Erhaltung von Baudenkmalern, 8. Bewertung der Bewerberkonzepte bei Grundstücksverkäufen, die hinsichtlich Denkmalpflege, Stadt- und Landschaftsplanung bedeutsam sind, 9. Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 1.000.000 Euro (Baubeschluss), 10. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 1.000.000 Euro, 11. Einzelplanung von Grünanlagen, Friedhöfen, Sportanlagen und Erholungsgebieten von gesamtstädtischer Bedeutung.	7. Ausschuss für Planungsangelegenheiten <u>Empfehlungsrechte</u> 1. Angelegenheiten der Regionalplanung, 2. Einzelplanung städtischer Hoch- und Verkehrsbauten, 3. Fragen der Stadtgestaltung, 4. Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungsplan, Rahmenpläne, Bebauungspläne, Grünordnungspläne), 5. Aufgaben der Verkehrsplanung (z. B. Verkehrsentwicklungsplanung, grundsätzliche Angelegenheiten des Straßenverkehrs, Vorentwurfsplanungen für Straßen und Straßenbahntrassen), 6. Nahverkehrsplan sowie ÖPNV-Investitions- und Finanzierungsplan nach §§ 6 ff. ÖPNVG-LSA, 7. Pflege und Erhaltung von Baudenkmalern, 8. Bewertung der Bewerberkonzepte bei Grundstücksverkäufen, die hinsichtlich Denkmalpflege, Stadt- und Landschaftsplanung bedeutsam sind, 9. Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 1.000.000 EUR (Baubeschluss), 10. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 1.000.000 EUR, 11. Einzelplanung von Grünanlagen, Friedhöfen, Sportanlagen und Erholungsgebieten von gesamtstädtischer Bedeutung.
8. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten <u>Empfehlungsrechte</u> 1. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der städtischen Zuständigkeit, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA gegeben ist, 2. Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis, 3. Straßenverkehrsregelungen im eigenen Wirkungskreis, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, 4. Gefahrenabwehrverordnung (Stadtord-	8. Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten <u>Empfehlungsrechte</u> 1. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der städtischen Zuständigkeit, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA gegeben ist, 2. Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im eigenen Wirkungskreis, 3. Straßenverkehrsregelungen im eigenen Wirkungskreis, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, 4. Gefahrenabwehrverordnung (Stadtord-

nung) im eigenen Wirkungskreis, 5. Angelegenheiten des Gewerberechts im eigenen Wirkungskreis, 6. Angelegenheiten der Märkte im eigenen Wirkungskreis, 7. Angelegenheiten des Einwohnerwesens, 8. Beratung auf den Gebieten des Umweltschutzes auf der Grundlage von Bundes- und Landesrecht sowie Rechtsverordnungen und Satzungen insbesondere in den Bereichen: - Naturschutz - Immissionsschutz - Abfall und Altlasten sowie Wasser (einschl. Gewässer und Grundwasser) und Abwasser, 9. Angelegenheiten, die der Verbesserung der Umweltqualität dienen, 10. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, 11. Angelegenheiten des Klimaschutzes, 12. Angelegenheiten in den Bereichen Stadtgrün, Spielplätze und Spielflächen. 9. Ausschuss für Stadtentwicklung <u>Empfehlungsrechte</u> 1. Neuaufstellung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans, 2. Neuaufstellung oder Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, 3. Neuaufstellung des Landschaftsplans, 4. Neuaufstellung oder Fortschreibung des Stadtmobilitätsplanes, 5. Neuaufstellung oder Fortschreibung von teilträumlichen Konzepten (z. B. Fortschreibung Handlungskonzept Soziale Stadt Neustadt, Innenstadtkonzept), 6. Gesamtstädtische Fachkonzepte (z. B. Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Friedhofsentwicklungsplanung), 7. Neuaufstellung oder Fortschreibung des Regionalplanes, 8. Räumliche Auswirkungen anderer Fachkonzepte. Eine Fortschreibung im Sinne der Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 liegt nur bei einer grundsätzlichen Änderung der Planung vor.	nung) im eigenen Wirkungskreis, 5. Angelegenheiten des Gewerberechts im eigenen Wirkungskreis, 6. Angelegenheiten der Märkte im eigenen Wirkungskreis, 7. Angelegenheiten des Einwohnerwesens, 8. Beratung auf den Gebieten des Umweltschutzes auf der Grundlage von Bundes- und Landesrecht sowie Rechtsverordnungen und Satzungen insbesondere in den Bereichen: - Naturschutz - Immissionsschutz - Abfall und Altlasten sowie Wasser (einschl. Gewässer und Grundwasser) und Abwasser, 9. Angelegenheiten, die der Verbesserung der Umweltqualität dienen, 10. Angelegenheiten des Hochwasserschutzes, 11. Angelegenheiten des Klimaschutzes, 12. Angelegenheiten in den Bereichen Stadtgrün, Spielplätze und Spielflächen. 9. Ausschuss für Stadtentwicklung <u>Empfehlungsrechte</u> 1. Neuaufstellung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans, 2. Neuaufstellung oder Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, 3. Neuaufstellung des Landschaftsplans, 4. Neuaufstellung oder Fortschreibung des Stadtmobilitätsplanes, 5. Neuaufstellung oder Fortschreibung von teilträumlichen Konzepten (z. B. Fortschreibung Handlungskonzept Soziale Stadt Neustadt, Innenstadtkonzept), 6. Gesamtstädtische Fachkonzepte (z. B. Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Friedhofsentwicklungsplanung), 7. Neuaufstellung oder Fortschreibung des Regionalplanes, 8. Räumliche Auswirkungen anderer Fachkonzepte. Eine Fortschreibung im Sinne der Ziff. 1, 2, 4, 5 und 7 liegt nur bei einer grundsätzlichen Änderung der Planung vor.
---	---